



Schweiz: Besonderheiten bei der Beschäftigung von Grenzgängern in der Schweiz

Autorin: Friederike V. Ruch

Per 17. November 2010 ist vom deutschen BFH in Bezug auf die Bestimmung der Nichtrückkehrtage eines Grenzgängers gemäss Art. 15a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland ein Urteil (IR 76/09) ergangen. Gemäss der Besteuerungsregel für Grenzgänger im Verhältnis zwischen der Schweiz und Deutschland, ist das Gehalt im Wohnsitzstaat (sogenannter Ansässigkeitsstaat) zu besteuern und der Arbeitsortstaat (auch Tätigkeitsstaat genannt) darf eine Quellensteuer zum Ansatz bringen. Diese beträgt in der Schweiz für deutsche Grenzgänger 4.5%. In dem Ansässigkeitsstaat wird die im Tätigkeitsstaat in Abzug gebrachte Quellensteuer oder Abzugssteuer angerechnet. Die Grenzgängerbesteuerung gemäss Art. 15a Abs. 2 Satz 2 DBA Deutschland - Schweiz kommt nicht zum Tragen, sofern der Grenzgänger an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund der Arbeitsausübung nicht in den Ansässigkeitsstaat zurückgekehrt ist. Diese Arbeitstage, an denen der Grenzgänger nicht in seinen Ansässigkeitsstaat zurückkehrt, werden Nichtrückkehrtage genannt. Das BFH-Urteil nimmt jetzt genau Stellung zur Berechnung von diesen Nichtrückkehrtagen. Dem Urteil liegt ein Fall zu Grunde, bei dem ein Arbeitnehmer bei einem Schweizer Unternehmen angestellt war und gleichzeitig aber seinen Wohnsitz in Deutschland hatte. Demzufolge zählen Dienstreisetage mit Übernachtungen im Ansässigkeitsstaat zu den Nichtrückkehrtagen. Allerdings zählen eintägige Dienstreisen in Drittstaaten nicht zu den Nichtrückkehrtagen. Der Rückkehrtag von einer mehrtägigen Dienstreise aus einem Drittstaat zurück in den Ansässigkeitsstaat zählt ebenfalls nicht zu den Nichtrückkehrtagen; dieser Tag würde aber zu den Nichtrückkehrtagen zählen, sollte die Rückkehr in den Ansässigkeitsstaat nicht am gleichen Tag erfolgen. Dem BFH-Urteil liegt zu Grunde, dass ein Arbeitnehmer einer Schweizer Gesellschaft mit Wohnsitz in Deutschland, bei der amerikanischen Tochtergesellschaft seines Arbeitgebers tätig war und zu beurteilen war, ob diese Tage zu den Nichtrückkehrtagen zählen. Das BFH stellte fest, dass sobald der Arbeitnehmer für seinen Schweizer Arbeitgeber tätig ist und im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses nicht an seinen Wohnsitz zurückkehren kann, dies als ein Nichtrückkehrtag zählt.

Hätte der Arbeitnehmer hingegen ein separates Arbeitsverhältnis mit der amerikanischen Tochtergesellschaft gehabt und wäre die Ausübung der Tätigkeit bei dieser nicht im Rahmen seiner Schweizer Anstellung erfolgt, wären die Arbeitstage bei dieser nicht zu den Nichtrückkehrtagen gezählt worden. Des Weiteren stellte sich das BFH in dem Urteil auf den Standpunkt, dass die Einkünfte des Arbeitnehmers, die sich nicht auf die Schweizer Tätigkeit beziehen, basierend auf dem geltenden DBA zwischen der Schweiz und Deutschland nicht dem Besteuerungsrecht der Schweiz unterstehen. Neben dem bestehenden DBA ist auch die Deutsch-Schweizerische Konsultationsvereinbarungsverordnung vom 20. Dezember 2010 zu berücksichtigen. In dieser Verordnung wird unter anderem festgehalten, dass eintägige Dienstreisen in Drittstaaten immer zu den Nichtrückkehrtagen zählen, im Gegensatz zur Feststellung im vorliegenden BFH-Urteil. Diese abweichende Regelung soll für alle Sachverhalte rückwirkend zum 1. Januar 2010 zur Anwendung gebracht werden.

HINWEIS:

Die Inhalte dieses Artikels stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen in keinem Fall eine individuelle Beratung. Die Inhalte wurden mit grosser Sorgfalt ausgewählt, jedoch übernimmt CONVINUS keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen.

Der gesamte Inhalt des Artikels ist geistiges Eigentum von CONVINUS und steht unter Urheberrecht. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des Inhaltes oder Teilen hiervon bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch CONVINUS